

Gesangverein
Liedertafel 1896 Leimen e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom

23.06.2017

zuletzt geändert am 23.03.2018

zuletzt geändert am 22.03.2024



Präambel

Der Initiative einiger sangesfreudiger Leimener Bürger verdanken wir, dass am 26. Januar 1896 im Gasthaus „Zum Rössl“ in Leimen der Männergesangverein „Liedertafel 1896 Leimen“ gegründet wurde.

Der Verein durchlief Höhen und Tiefen, bevor er im Laufe des Zweiten Weltkrieges, wie viele andere Vereine, seine Kulturarbeit einstellen musste.

Die Militärregierung erlaubte den Leimener Sängern zwar schon 1945 die Chorarbeit, damals als Unterabteilung der „Kultur- und Sportgemeinde Leimen“, aber erst am 24. Januar 1948 durfte der Männergesangverein „Liedertafel 1896 Leimen“ wiedergegründet werden.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.

Der Männergesangverein „Liedertafel 1896 Leimen“ gab sich eine Satzung, die nachstehend eine neue rechtliche Gestalt erhält.

SATZUNG

vom 29.01.1982, in der Fassung vom 23.06.2017, Neufassung vom 22.3.2024.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liedertafel 1896 Leimen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Leimen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck

Der Verein nimmt durch die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs kulturelle Aufgaben wahr.

Zur Erreichung seines Ziels hält der Verein regelmäßig Chorproben ab und veranstaltet Konzerte. Er übt insofern eine Kulturfunktion im Dienste der Öffentlichkeit aus. Kameradschaft und Geselligkeit sollen diese Ziele vertiefen helfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4 - Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

(a) Singendes Mitglied kann jede natürliche, stimmbegabte Person werden.

Der Vorstand kann singende Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Chorprobe länger als 3 Monate fernbleiben, nach vorherigem Hinweis streichen – sie werden fördernde Mitglieder.

b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die, ohne selbst zu singen, die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

c) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Näheres dazu regelt die Ehrenordnung des Vereins.

Die Ehrenmitgliedschaft umfasst alle sonstigen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder.

§ 5 - Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der singenden und fördernden Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

§ 6 - Datenschutzerklärung

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Chorverbandes muss der Verein die Daten seiner Vorstandsmitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein die Tages- und Fachpresse über besondere Vereinsereignisse und stellt diese auf der Seite des Vereins ins Internet. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen über das widersprechende Mitglied und werden personenbezogenen Daten dieses Mitglieds von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Freiwilligen Austritt oder
- Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger

Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Regelung gilt für Beitragsrückstände (§ 9 der Satzung) entsprechend.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Von den singenden Mitgliedern wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Chorproben teilnehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass festgesetzten Umlagesatz pünktlich zu entrichten.

§ 9 - Beiträge / Beitragszahlung

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Vereinsjahr festgesetzt.

Der Beitrag für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Mitglieder in Schulausbildung kann entfallen oder vermindert werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren abgebucht.

Neu eingetretene Mitglieder haben im ersten Jahr bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte den halben Jahresbeitrag zu entrichten.

Ist ein Mitglied am Jahresende mit seinem Beitrag in Verzug, erfolgt eine schriftliche Erinnerung. Nach Ablauf von 6 Monaten kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

.

§ 10 - Umlage

- a) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- b) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c) Die Höhe der Umlage darf das sechsfache des Mitgliedbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 11 - Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind

ehrenamtlich tätig.

§ 12 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins, einzuberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Postaufgabe bzw. dem digitalen Versand oder der Platzierung auf der Homepage des Vereins. Maßgebend bei einem Mailversand ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. Mailadresse des Mitglieds. Die zeitnahe Meldung von Adressänderungen ist eine Mitteilungspflicht des Mitglieds.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen, dass diese noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- d) Entgegennahme der Berichte der Chorleiter
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und, wenn notwendig, des Umlagesatzes
- f) Wahl und Abberufung des Vorstands
- g) Wahl der 3 Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren
- h) Änderung der Satzung
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer, im Verhinderungsfall durch den 2. Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher

vertretungsweise die Aufgaben eines Schriftführers wahrnimmt.

§ 15 - Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Ausschüsse

1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsrecht, im Übrigen jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Stellvertretender Vorsitzender, Ressort Finanzen
- d) Stellvertretender Vorsitzender, Ressort Wirtschaftswesen, Veranstaltungen
- e) Stellvertretender Vorsitzender, Ressort Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing
- f) Schriftführer
- g) Beisitzer Vorstand, Ressort Hausverwaltung/Technik
- h) Referent Kinder u. Jugend
- i) je ein Referent pro Chor

2. Erweiterter Vorstand

- a) 2. Schriftführer
- b) Vertreter fördernder Mitglieder
- c) Stellvertretender Referent Hausverwaltung/Technik
- d) Je 1 stellvertretender Referent pro Chor
- e) die Notenwarte der Chöre
- f) die Stimmführer der Chöre
- g) die Schriftführer der Chöre

3. Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands der Bildung von Ausschüssen zu.

§ 15a - Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich durch Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt,

für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen.

Es ist auch zulässig, ein Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.

§ 15b - Haftung des Vorstands

Schädigt ein Mitglied des Vorstands den Verein durch vorsätzliches Handeln in Ausübung seines Amtes, so darf der Verein Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16 - Aufgaben des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vereins, anwesend sind.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer, ggf. Protokollführer, zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung/Erledigung der Vereinsgeschäfte in fachlicher und organisatorischer Hinsicht zu unterstützen.

Die Ausschüsse führen die ihnen vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben eigenständig durch.

Der Gesamtvorstand tagt, von Ausnahmen abgesehen, 1 mal jährlich. Für die Beschlüsse des Gesamtvorstands gelten die Bestimmungen/Vorschriften über den geschäftsführenden Vorstand entsprechend.

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 5.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands zugestimmt hat.

Die Entscheidung ist zu protokollieren.

Zu Rechtsgeschäften mit einem Geldwert von über 25.000 Euro ist außerdem die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

§ 17 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben bzw. bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im offiziellen Amtsblatt der Stadt Leimen (derzeit die Rathaus-Rundschau) und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB).

Soll neben einer Änderung eine weitgehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB).

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsändernde Beschlüsse sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Sie werden wirksam mit der Eintragung. Die Protokolle hierüber sind als Anlage der Satzung laufend beizufügen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen, die es ausschließlich und unmittelbar gemäß der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Damit treten die bisherigen Satzungsbestimmungen, die durch die neu beschlossenen Satzungsbestimmungen geändert wurden, außer Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand erlässt zur vorliegenden Satzung eine Ehrenordnung.

Der Vorstand erlässt zur vorliegenden Satzung eine Beitragsordnung.



Leimen, den 22.03.2024

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftföhrerin